



## Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion  
Geschäftsbereich Recht  
Verfassungsdienst und  
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus  
Telefon: 4000-82349  
Telefax: 4000-99-82310  
e-mail: post@md-v.wien.gv.at  
DVR: 0000191

MD-VD - 212-6/09

Wien, 25. März 2009

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Führerscheingesetz  
geändert wird (12. FSG-Novelle);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMVIT-170.706/0005-II/ST4/2009

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Zu dem mit Schreiben vom 23. Februar 2009 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

### **Zu § 31:**

Die Änderungen zur Erlangung des Mopedausweises sind zu begrüßen.

Demnach müssen nun Antragsteller, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, eine praktische Schulung absolvieren und zwar

- am Übungsplatz (6 Unterrichtseinheiten) und
- im öffentlichen Verkehr (2 Unterrichtseinheiten).

Dem gegenüber wurde die theoretische Schulung von 8 Unterrichtseinheiten auf 6 Unterrichtseinheiten reduziert. Da nicht nur die Fahrfertigkeiten von Bedeutung sind, sondern auch die Kenntnis der Verkehrsvorschriften, sollte diese Reduktion nicht erfolgen. 8 Unterrichtseinheiten sind für die theoretische Vermittlung der Grundlagen bereits denkbar knapp bemessen.

In Absatz 2 der Bestimmung wird vorgesehen, dass beim gleichzeitigen Erwerb der Berechtigungen für mehrere Fahrzeugkategorien eine Zusammenfassung in einem Mopedausweisdokument möglich ist. Es wird angeregt, auch für jene Fälle, in denen einzelne Berechtigungen zeitlich unterschiedlich erworben werden, lediglich ein Mopedausweisdokument vorzusehen. Insbesondere bei Abnahme des Dokumentes durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht gemäß § 39 Abs. 1 FSG wäre hier eine wesentliche Verfahrenserleichterung zu verzeichnen.

Absatz 3 der Bestimmung normiert, dass bei praktischen Schulungen gemäß Absatz 1 Z 5 ein Fahrlehrer oder Instruktor höchstens zwei Kandidaten gleichzeitig begleiten darf. § 31 Abs. 1 Z 5 sieht eine praktische Schulung im öffentlichen Verkehr vor. Die Ermächtigung, zwei Bewerber um einen Mopedausweis gleichzeitig beim Fahren im öffentlichen Verkehr zu beaufsichtigen, sollte insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Auszubildenden nicht vorgesehen werden.

### **Zu § 41 Abs. 9:**

Von der differenzierten Regelung hinsichtlich der Bewerber um einen Mopedausweis für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, welche bereits im Besitz eines Mopedausweises für Motorfahräder oder Invalidenkraftfahrzeuge sind und der Bewerber um einen Mo-

Mopedausweis für Mopeds oder Invalidenkraftfahrzeuge, welche bereits im Besitz eines Mopedausweises für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge sind, sollte aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen Abstand genommen werden.

Die genannte Bestimmung sieht außerdem vor, dass Personen, die glaubhaft machen, dass sie vor dem 1. Juli 2009 zulässigerweise ein Motorfahrrad gelenkt haben ohne im Besitz eines Mopedausweises zu sein, von einer ermächtigten Einrichtung auf Antrag bis zum 1. Juli 2010 ein Mopedausweis auszustellen ist. Gemäß den Erläuterungen zu dieser Vorschrift ist vorgesehen, dass an das „Glaubhaftmachen“ keine großen Anforderungen zu stellen sind. Insbesondere sind eigene Nachweise (wie etwa eine Zulassung eines Mopeds) nicht gefordert. Es ist daher nicht verständlich, weswegen nicht grundsätzlich auf Antrag die entsprechenden Mopedausweise ausgestellt werden können.

Unabhängig von den Neuerungen, die anlässlich der gegenständlichen Novelle in das Führerscheingesetz einfließen sollen, darf ergänzend auf folgenden Umstand hingewiesen werden:

§ 23 Abs. 1 FSG normiert, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen von Anhängern auf Grund einer von einer Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung durch Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

Absatz 3 der genannten Vorschrift sieht vor, dass dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen ist, wenn unter anderem entweder die fachliche Befähigung durch eine praktische Fahrprüfung nachgewiesen wird oder angenommen wer-

den kann, dass die Erteilung seiner Lenkberechtigung unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter denen sie in Österreich erteilt wird.

Auf die diesbezügliche Regelung in § 9 FSG-DV wird verwiesen.

Personen mit einer Lenkberechtigung aus Ländern, die keinem der in § 23 Abs. 1 genannten zwischenstaatlichen Abkommen unterliegen, dürfen zwar in Österreich kein Kraftfahrzeug lenken, können jedoch im Hinblick auf § 23 Abs. 3 FSG lediglich durch Absolvierung einer praktischen Fahrprüfung eine österreichische Lenkberechtigung erwerben.

Es wird daher angeregt, anlässlich der anstehenden 12. FSG-Novelle in Absatz 3 die gleiche Formulierung wie in Absatz 1 („Dem Besitzer einer von einer Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung“) zu wählen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andreas Wostri

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 65

(zu MA 65 - 695/2009)

mit dem Ersuchen um Weiter-  
leitung an die einbezogenen  
Dienststellen